

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 53 (2006)

Heft: 2

Artikel: Private Schutzräume

Autor: Münger, Hans Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE PIERRE KOHLER

Private Schutzräume

JM. Am 9. März 2005 verlangte Nationalrat Pierre Kohler (CVP, JU) in einer parlamentarischen Initiative, dass die Pflicht für Privatpersonen, entweder Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu bezahlen, aufgehoben werde. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (SiK NR) hat die Initiative Kohler am 24.1.2006 vorgeprüft und mit 13 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Text und Begründung Kohler

Text: Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Die eidgenössischen Räte heben so rasch als möglich die Pflicht für Privatpersonen auf, entweder Schutzräume zu erstellen oder entsprechende Ersatzbeiträge zu bezahlen.

Begründung: Ich bin versucht zu sagen, dass man Dinge, die auf der Hand liegen, nicht zu begründen braucht. Da aber das Geschäftsreglement ein Minimum an Begründung verlangt, möchte ich betonen, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, das von Privatpersonen den Bau von Schutzräumen verlangt. Heutzutage sind private Schutzräume nutzlos und verteuern unnötigerweise den Bau von privaten Gebäuden. Die Schweiz muss sparen. Beginnen wir mit der Abschaffung von Pflichten aus vergangenen Zeiten.

In seiner mündlichen Begründung vor der Kommission wies der Initiant darauf hin, dass die Schutzraumpflicht seiner Meinung nach seltsam sei und insbesondere im Baubereich hohe Kosten verursache. Die Baupflicht für Schutzräume werde oft durch eine Abgabe ersetzt, so dass die Baulobby kein Interesse mehr an der Schutzraumpflicht habe. Eine umfangreiche Bürokratie sei in den Kantonen notwendig, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Zudem bestünden grosse Unterschiede in der Höhe der Ersatzabgaben. Die Finanzkommission des Nationalrates stellte zudem basierend auf Aussagen einzelner Gemeinden eine gewisse Verschwendung in Bezug auf die Ausrüstung der Schutzräume fest. Deshalb reichte sie eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, eine Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen zu machen. Kein anderes Land weltweit verlangt von Privatpersonen den Bau

von Schutzräumen. Die Schutzräume waren nach Meinung des Initianten zu den Zeiten des Kalten Krieges sinnvoll, sind aber heute angesichts der veränderten Bedrohungslage nicht mehr gerechtfertigt. Die parlamentarische Initiative verlangt nicht, dass die bestehenden Schutzräume abgeschafft werden, sondern vielmehr, dass die Pflicht aufgehoben wird, private Schutzräume zu erstellen. Privatpersonen sollen selbst über den allfälligen Bau eines Schutzraums entscheiden können.

Stand der SiK-Vorprüfung

Die Frage der privaten Schutzräume wurde in den letzten Jahren bereits anlässlich der Revision der Gesetzgebung über den Zivilschutz und bei der Entstehung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) eingehend behandelt. Ziel dieser Reform war es, den Kantonen im Bereich des Zivilschutzes und damit auch der Schutzräume mehr Kompetenzen einzuräumen. Zudem wurde mit dieser Reform der Wille bekräftigt, sich darauf zu beschränken, die vorhandenen Lücken im Bereich der Schutzräume zu schliessen und die bereits vorhandenen Schutzräume zu unterhalten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde insbesondere hervorgehoben, dass der Deckungsgrad zwar hoch ist, zwischen den einzelnen Regionen aber Unterschiede bestehen.

Mit der neuen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wurden insbesondere folgende Korrekturen vorgenommen:

- Neu sind die Kantone verantwortlich für die Steuerung des Schutzraumbaus (Art. 47 Abs. 1 BZG) und die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge (Art. 47 Abs. 4 BZG) nach Vorgaben des Bundes.
- Für Industriegebäude und Geschäftshäuser wurde die Schutzraumpflicht aufgehoben.

- Die Anzahl der pro Schutzraum erforderlichen Schutzplätze wurde herabgesetzt (von einem Schutzplatz pro Zimmer auf zwei Schutzplätze pro drei Zimmer)
- Die Ersatzbeiträge wurden bedeutend gesenkt.

An der Pflicht für Privatpersonen, Schutzräume zu erstellen, wurde jedoch festgehalten (Art. 46 Abs. 1 BZG). Ein Antrag von Nationalrätin Simonetta Sommaruga zur Aufhebung dieser Pflicht wurde mit 84 zu 42 Stimmen abgelehnt. Dementsprechend wurde auch am Ersatzbeitrag festgehalten, der von Hauseigentümerinnen und -eigentümern zu entrichten ist, die keine privaten Schutzräume erstellen. Dieser Beitrag dient in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden. Sind alle Schutzräume erstellt oder ist deren Finanzierung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so sieht das BZG vor, dass die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden können (Art. 47 Abs. 2 BZG). Diese Ersatzbeiträge bleiben im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Zudem wollten die eidgenössischen Räte präzisiert haben, dass der Kanton bei regionalen oder kantonalen Organisationsstrukturen die Verwendung der Ersatzbeiträge regelt (Art. 47 Abs. 5 BZG).

Das BZG trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Der Bau von Schutzräumen ging in der Folge stark zurück, war es doch das erklärte Ziel, sich auf das Schliessen der vorhandenen Lücken zu beschränken. Laut dem Verantwortlichen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz werden heute nur noch 20 Prozent der Neubauten mit einem Schutzraum ausgestattet.

Auf parlamentarischer Ebene reichte die Finanzkommission des Nationalrates am 18. November 2005 die Motion «Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen» ein, die den Bundesrat beauftragt, in einem Bericht verschiedene mögliche Szenarien in Bezug auf die Schutzanlagen und Schutzräume darzustellen. Alle Szenarien, vom Weiterführen der bisherigen Planung über die Umnutzung von Schutzanlagen und Schutzräumen bis hin zur Liquidation bzw. Stilllegung, sollen in diesem Bericht berücksichtigt werden. Zudem sind die finanziellen Konsequenzen jedes Szenarios darzulegen. Diese Motion wurde noch nicht im Nationalrat behandelt.

Die Erwägungen von Mehrheit und Minderheit der SiK finden Sie unter www.parlament.ch



Information ist wichtig!

Wollen nicht auch Sie immer auf dem neuesten Stand sein? Dann werden Sie doch ganz einfach Mitglied beim Schweizerischen Zivilschutzverband! Die Zeitschrift **action** erhalten Sie dann gratis nach Hause geschickt!

Telefon 031 381 65 81